ForstBW

Alt- und Totholzkonzept

1. Bericht zur Umsetzung im Staatswald Baden-Württemberg

FVA Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

1. Bericht zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts im Staatswald Baden-Württemberg

Mit Schreiben des MLR vom 26.02.2010 (Az. 52-8850.28) wurde das Alt- und Totholzkonzept (AuT-Konzept) von ForstBW für den Staatswald Baden-Württemberg verbindlich eingeführt. Über den Stand der Umsetzung des AuT-Konzepts wird anhand konkreter Zielgrößen zu den beiden Schutzelementen Habitatbaumgruppen und Waldrefugien im Rahmen des Strategischen Nachhaltigkeitsmanagements (SNM) regelmäßig berichtet (SBSC). Zudem ist die Gewährung von Rücklagen aus erzielten Finanzüberschüssen auf Ebene der unteren Forstbehörden seit 2011 u.a. vom Erreichen von Zielvorgaben bei der Ausweisung der Habitatbaumgruppen (HBG) abhängig (s. Schreiben des MLR vom 14.02.2011, Az. 54-8661.00).

Im Folgenden wird in drei Teilen zum Stand der Umsetzung des AuT-Konzepts berichtet:
Teil 1 „Zahlen zum Vollzug“: beschreibt die quantitative Umsetzung des AuT-Konzepts und beruht auf Auswertungen zur Anzahl und Größe der landesweit erfassten Habitatbaumgruppen sowie zur Ausweisung von Waldrefugien mit Stand 31.12.2011.
Teil 2 „Aus der Praxis“: hier werden einige Sonderfälle sowie entsprechend modifizierte oder konkretisierte Vorgaben zur Umsetzung des AuT-Konzepts beschrieben, die sich aus den Erfahrungen und Rückmeldungen der UFBen ergeben haben.
Teil 3 „Häufig gestellte Fragen“: erläutert weitere Aspekte des AuT-Konzepts, die sich aus häufig gestellten Fragen ergaben.

Teil 1: Zahlen zum landesweiten Vollzug

Bei der Ausweisung der Habitatbaumgruppen (HBG) im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts werden zu jeder HBG Sach- und Geodaten mit dem mobilen Datenerfassungsprogramm MoHab erfasst und anschließend in der forstlichen Datenbank FOKUS abgelegt. Diese Daten ermöglichen über den Vergleich von Soll- und Ist-Werten landes- und kreisweite Bilanzen zum Stand der Umsetzung des AuT-Konzepts, welche die Grundlage für den folgenden Bericht sind (vgl. Schreiben des MLR vom 04.08.2011, Az 54-8661.00 mit den Technischen Hinweisen zur Herleitung des Erfüllungsgrads des Qualitätskriteriums "Umsetzung Alt- und Totholzkonzept"):

Der durchschnittliche rechnerische Sollwert je Hektar verbuchter Arbeitsfläche beträgt 1/3 HBG. Die Herleitung von Ist- und Sollwerten erfolgt auf Basis der in FOKUS gebuchten Daten. Für den Soll-Wert wird der aufgelaufenen Stand der verbuchten Arbeitsfläche in Hauptnutzungs- und Dauerwaldbeständen über 3 Hektar bis zum 31.12.2011 (Vollzugsfläche) herangezogen, die Zahlen zum Vollzug ergeben sich aus dem aufgelaufenen Stand der in 2010 und 2011 ausgewiesenen Habitatbaumgruppen (Stand 31.12.2011).

Aufgelaufener Stand	31.12.2009	31.12.2010	31.12. 2011	uFBn Min / Max
Soll HBG			3.525	
Ist HBG	6	602	5.185	
Ist Anzahl Bäume	92	7.706	61.349	
Ist / Soll HBG			147 %	83 / 498 %

Mit Stand 31.12.2011 wurden im Staatswald Baden-Württemberg 5.185 Habitatbaumgruppen ausgewählt und erfasst. Diese umfassen 61.349 Einzelbäume, was einer durchschnittlichen Gruppengröße von 12 (11,8) Bäumen entspricht. Das aus der bearbeiteten Hauptnutzungs- und Dauerwaldfläche hergeleitete Soll von 3.525 Habitatbaumgruppen wurde damit um rund 50 % übertroffen, das Ziel für eine durchschnittliche Gruppengröße von 10 – 15 Bäumen erreicht.

Die Vollzüge der unteren Forstbehörden reichen von 83 % bis 498 % des rechnerischen Solls, was bedeutet, dass alle UFBen die Vorgaben für die Gewährung einer Rücklage aus erzielten Finanzüberschüssen für das Jahr 2011 erfüllt haben.

Die Gründe für die positive Abweichung des Ist-Werts vom rechnerischen Soll liegen allen Berichten und Beobachtungen nach nicht in einer höheren Dichte der Habitat-

baumgruppen je Arbeitsfläche. Vielmehr resultiert das deutliche Plus bei der Ausweisung der HBG (bezogen auf die vollzogene Hauptnutzungs- und Dauerwaldfläche) zum einen daraus, dass 2011 in vielen Beständen eine Ausweisung von HBG erfolgt ist, obwohl Hiebsmaßnahmen erst 2012 oder später erfolgen. Diese Situation ist sehr günstig, da auf diese Weise mögliche Arbeitsspitzen organisatorisch abgemildert werden können. Zum anderen wurden besonders strukturreiche oder ältere Baumgruppen auch bereits in Vornutzungsbeständen als HBG ausgewiesen und Altbestandsreste über Kulturen oder Jungbeständen als HBG erfasst.

Vorgezogene Ausweisungen von HBG können beim Soll-Ist Vergleich der Folgejahre berücksichtigt werden, indem nicht die Jahreswerte, sondern jeweils der aufgelaufene Stand verglichen werden. Zudem beträgt die Fläche der Hauptnutzungs- und Dauerwaldbestände unter 3 Hektar Größe, die bei der Herleitung der Sollwerte nicht berücksichtigt werden, rund 20 % der Gesamtarbeitsfläche Haupt- und Dauerwaldnutzung (2.949 von 13.525 ha). Erfahrungsgemäß werden HBG aber auch in Beständen kleiner 3 Hektar ausgewiesen, wenn diese strukturreich sind, was ebenfalls zum höheren Vollzug beigetragen hat.

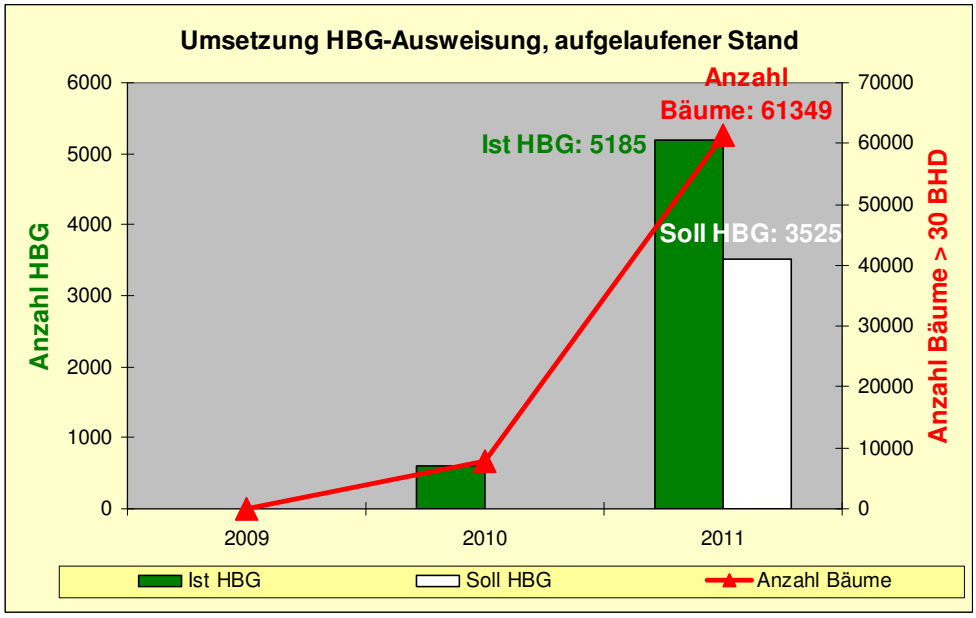

2011 wurden weiterhin 642 Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von 2.017,3 ha ausgewiesen. Das entspricht einer durchschnittlichen Flächengröße von 3,1 ha und liegt damit deutlich über der Mindestgröße für die Auswahl der Stilllegungsflächen nach dem AuT-Konzept von > 1,0 ha.

Teil 2: Aus der Praxis – Empfehlungen und Konkretisierungen zur weiteren Umsetzung

Bei der Umsetzung des AuT-Konzepts in den einzelnen Betrieben der Landkreise wurde deutlich, dass die zu berücksichtigenden Zielkonflikte je nach örtlichen Besonderheiten unterschiedlich gewichtet sind und teilweise spezielle Lösungen erfordern. Im Folgenden werden die wichtigsten Themen erläutert und Umsetzungsempfehlungen beschrieben:

Verkehrssicherung im Erholungswald

Das AuT-Konzept berücksichtigt die Verkehrssicherungspflicht, indem HBG mit einem Mindestabstand von einer Baumlänge von Orten und Linien mit erhöhter Verkehrssicherungspflicht ausgewiesen werden und indem in Waldrefugien erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung vom grundsätzlichen Nutzungsverzicht ausgenommen sind. In Wäldern mit intensiver Erholungsnutzung (Erholungswald Stufe 1) kann dies zu weiterreichenden Einschränkungen bei der Auswahl von HBG führen. Nehmen solche Erholungswälder in einem Betrieb einen maßgeblichen Anteil ein, so kann der landesweit festgelegte Mindestvollzug von 80 % dort ggf. nicht erreicht werden. Diesem Umstand soll bei der künftigen Herleitung von Sollwerten zum AuT-Konzept für den Staatswald bestimmter UFBen von vorne herein Rechnung getragen werden, und zwar in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart. In diesen Fällen werden im Erholungswald Stufe 1 die dem Sollwert zugrundeliegenden Arbeitsflächen um einen Wegepuffer (Weglänge x 50 m) reduziert. Die Herleitung der Sollwerte erfolgt durch die FVA. Die betroffenen UFBen werden über das Ergebnis im Laufe des Jahres informiert.

Waldschutz in stark fichtendominierten Betrieben

Auch in stark fichtendominierten Betrieben sind die Möglichkeiten für die Ausweisung von HBG häufig eingeschränkt, insbesondere wenn es sich um überwiegend labile Fichte handelt. Die Möglichkeiten für eine naturschutzfachlich sinnvolle und unter Waldschutzaspekten vertretbare Ausweisung von HBG in Fichtenbeständen hängen sowohl von den absoluten Anteilen der Mischbaumarten als auch von deren Mischungsform ab. Sie variieren somit auch innerhalb eines insgesamt fichtendominierten Forstbetriebs stark und lassen sich mit durchschnittlichen Mischungsanteilen oder anderen Parametern aus der Forsteinrichtung für größere Einheiten nur schwer herleiten. Die tatsächlichen Möglichkeiten für die Ausweisung von HBG zeigen sich i.d.R. erst im jeweiligen Einzelbestand.

Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des AuT-Konzepts sind in der „AuT-Praxishilfe zur Umsetzung in fichtendominierten Wäldern“ beschrieben (http://www.fva-bw.de/forschung/index2.html).

Umsetzung des AuT-Konzepts in Eichenwäldern

Bei der Umsetzung des AuT-Konzepts in Eichenwäldern können sich Zielkonflikte mit der Wertholzproduktion ergeben und auch innerhalb naturschutzfachlicher Zielsetzungen konkurrieren Prozessschutz, Alteichenerhalt und Eichenverjüngung miteinander.

Bei der Auswahl der Habitatbaumgruppen in Eichenwäldern ist es je nach Gewichtung der Ziele und örtlichen Gegebenheiten oftmals Ziel führend, kleinere HBG oder auch einzelne sehr starke Eichen als HBG auszuwählen. In stark eichengeprägten Betrieben kann sich das bei der HBG-Bilanz als nachvollziehbare Unterschreitung der Rahmenwerte für die angestrebten Baumzahlen je HBG niederschlagen (durchschnittlich weniger als 10 Bäume je HBG).

Der gegebene Spielraum bei der Ausweisung der HBG erlaubt es grundsätzlich auch in Eichenwäldern, mit dem AuT-Konzept die artenschutzfachlichen Anforderungen an den Erhalt von Alt- und Totholz zu erfüllen und die auftretenden naturschutzfachlichen Zielkonflikte zu verringern.

Die Gründe hierfür sowie weitere Umsetzungshilfen werden in der „AuT-Praxishilfe Umsetzung des AuT-Konzepts in Eichenwäldern“ beschrieben (http://www.fva-bw.de/forschung/index2.html).

Ausweisung von Waldrefugien

Grundsatz: Waldrefugien sind auf Dauer eingerichtete Waldflächen ab einem Hektar Größe, die ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden (Nutzungsverzicht aus ökologischen Gründen). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind hiervon ausgenommen. Waldflächen, die aus Gründen des Naturschutzes der großflächigen, dauerhaften oder in kurzen Intervallen wiederholten Pflege bedürfen (z.B. Mittelwald, Wachholderheiden) kommen als Waldrefugien nicht infrage. Eine Alternative wäre für solche Wälder die Ausweisung eines Schonwaldes.

Pflegeeingriffe in Waldrefugien

In Waldrefugien kann ausnahmsweise punktuell und nicht regelmäßig eine naturschutzfachliche Pflege erfolgen, wenn die folgenden Kriterien zutreffen:

1. Das Ziel alte, überstarke Bäume zu erhalten bzw. entstehen zu lassen sowie starkes Totholz anzureichern wird durch den Eingriff nicht beeinträchtigt, sondern i.d.R. unterstützt. Holz, das bei naturschutzfachlichen Pflegeeingriffen in Waldrefugien anfällt, bleibt im Sinne der Zielsetzung auf der Fläche.

2. Die Maßnahme dient wichtigen arten- bzw. naturschutzfachlichen Zielen, die nicht oder nur mit (noch) größerem Aufwand auf einer anderen Fläche umgesetzt werden können. Es gibt einen konkreten Anlass, die Maßnahme im fraglichen Waldrefugium vorzunehmen (keine Standard-Pflegemaßnahmen!), z.B. bekannte Fortpflanzungsstätten seltener oder prioritärer Arten.
3. Pflegeeingriffe dürfen nur erfolgen, sofern die Arbeitssicherheit im erforderlichen Umfang gewährleistet werden kann.

Beispiele für mögliche naturschutzfachliche Pflegeeingriffe in Waldrefugien:

- Offenhaltung eines Balzplatzes im Auerwildgebiet.
- Freistellung einzelner (Ur-) Alteichen mit Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten, z.B. Eremit.
- Freistellung eines Fließ- oder Stillgewässerufers.

Beispiele für nicht zulässige Pflegeeingriffe in Waldrefugien:

- Ein Buchen-Altholz mit etlichen Höhlenbäumen hat auf großer Fläche Unter- und Zwischenstand.

a) Sind Pflegemaßnahmen im Unter- und Zwischenstand erlaubt?

Pflege im Unter- und Zwischenstand in einem Buchen-Altholz (Waldrefugium) würde vorrangig der Sicherung der Qualität des Folgebestands dienen, hätte also primär wirtschaftliche Zielsetzung und unterstellt eine spätere Wiederaufnahme der Bewirtschaftung, was in Waldrefugien aber nicht vorgesehen ist. Die Maßnahme ist also in einem Waldrefugium *nicht zulässig*.

b) Sind Maßnahmen zum Zurückdrängen der Verjüngung im Umkreis von Höhlenbäumen möglich, um deren Habitatcharakter zu erhalten?

Der zu erwartende naturschutzfachliche Nutzen wiegt den Aufwand bei Buche kaum auf. Aus betrieblicher Sicht ist die Maßnahme in Waldrefugien nicht erwünscht, der naturschutzfachliche Mehrwert unsicher. Eine Pflegemaßnahme kann angemessen sein, wenn der Bewirtschafter oder ein Artexperte (z.B. örtlicher Eulen-, Fledermaus- oder Moosspezialist) für einen besonderen Höhlenbaum oder Trägerbaum des Besenmooses eine konkrete Pflegemaßnahme für dringend erforderlich hält.

HBG in Schonwäldern und Naturschutzgebieten

In Naturschutzgebieten und Schonwäldern werden die naturschutzfachlichen Ziele in der NSG- oder Schonwaldverordnung genannt. Wo das AuT-Konzept als Instrument zur Umsetzung der dort genannten Ziele geeignet ist, können Habitatbaumgruppen ausgewiesen werden.

HBG, die in strengen Schutzgebieten ausgewiesen sind, wirken naturschutzfachlich als Vernetzungselemente für den Wirtschaftswald, wenn sie in räumlich-funktionalem

Zusammenhang mit diesem stehen, z.B. entlang der Grenze zwischen Schutzgebiet und Wirtschaftswald oder bei kleinflächiger Einbettung eines Schutzgebiets in den Wirtschaftswald. In solchen Fällen ergänzen HBG in Schutzgebieten naturschutzfachlich sinnvoll HBG im Wirtschaftswald.

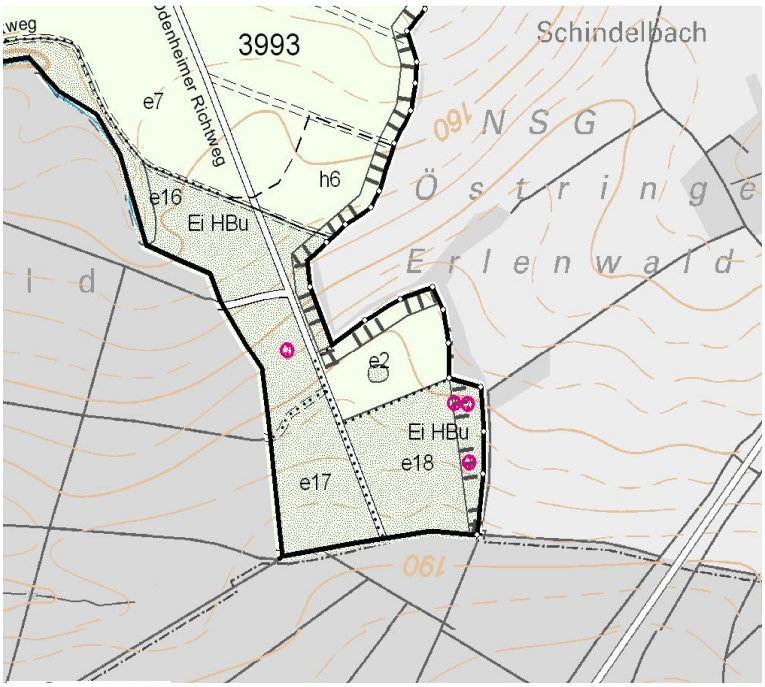

Beispiel für die naturschutzfachlich sinnvolle Konzentration von HBG im Randbereich eines NSG (Östringer Erlenwald): Die HBG wirken als Vernetzungselement im Wirtschaftswald, ohne die räumliche Ordnung und Pflege der Eichen-Verjüngung wesentlich zu beeinträchtigen, auch besteht in der Waldrandlage keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

In Schonwäldern und NSG besteht jedoch keine Pflicht, AuT umzusetzen, da andere Regelungen (Ziele der Schutzgebietsverordnungen) greifen. Daher gehen die Flächen der Schonwälder und Naturschutzgebiete nicht in die Herleitung der Sollzahlen für die Rücklagenerstattung ein.

Waldrefugien und lokaler und regionaler Biotopverbund

HBG und Waldrefugien erfüllen naturschutzfachlich unterschiedliche Funktionen: In den HBG entstehen im bewirtschafteten Bestand kleinflächig konzentriert Alt- und Totholz, so dass die Strukturen als Trittsteine und damit Vernetzungselemente wirken. Zudem ermöglicht die Ausweisung zum Zeitpunkt der Vorratspflege, bekannte Artvorkommen, Fortpflanzungsstätten und weitere Strukturen zu berücksichtigen. HBG sind somit das dynamische Vernetzungselement des AuT.

Waldrefugien dagegen dienen der dauerhaften Sicherung naturschutzfachlich besonders wertvoller Altholzbestände und der Entwicklung deutlich überdurchschnittlich

totholz- und strukturreicher Flächen. HBG können daher im Grundsatz nicht durch die vermehrte Ausweisung von Waldrefugien ersetzt werden.

Ausnahmen bestehen bei Waldrefugien, die Linienstrukturen folgen, wie sie sinnvoll z.B. entlang von Gewässern, Waldrändern ohne erhöhte Verkehrssicherungspflicht, in Klingen oder entlang schmaler Rücken ausgewiesen werden können. Solche sehr langgezogenen Waldrefugien erfüllen ebenfalls die ansonsten durch HBG angestrebte Vernetzungsfunktion und erfüllen nebenbei häufig auch gut arbeitsorganisatorische, waldbauliche und weitere naturschutzfachliche Ziele.

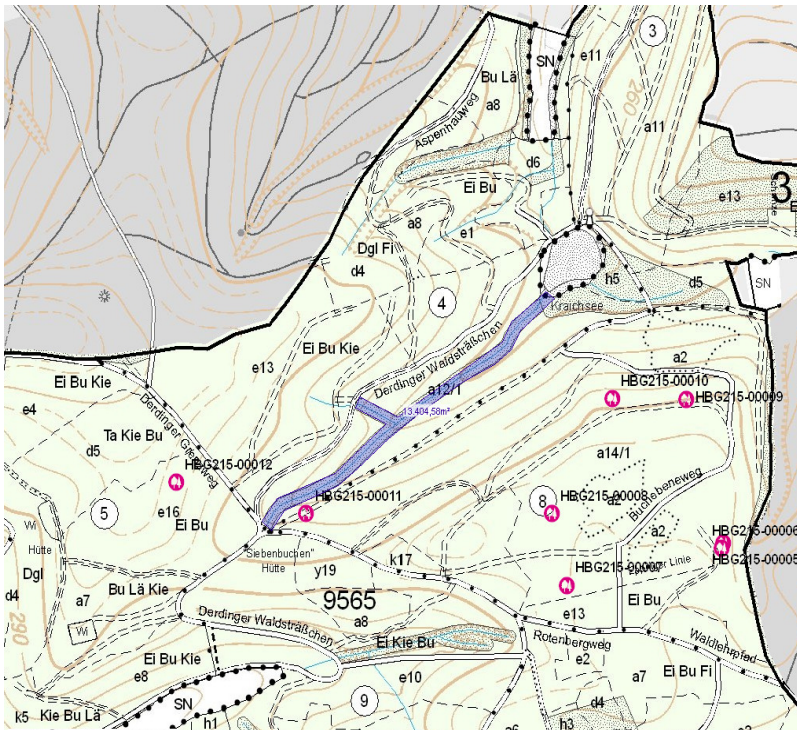

Ein Waldrefugium von rund 1,3 ha, das flächendeckend mit dem kartierten Waldbiotop entlang des Fließgewässers in der Klinge ausgewiesen wird, verbindet naturschutzfachliche mit arbeitsorganisatorischen Zielen.

Bei gleicher naturschutzfachlicher Funktion und Nutzen ist der Aufwand für die Ausweisung, Markierung und Erfassung solcher Waldrefugien deutlich geringer als bei aneinander gereihten HBG.

Teil 3: Häufig gestellte Fragen

Ist eine Erfassung einzelner Habitatbäume mit MoHab möglich / sinnvoll?

Die Erfassung einzelner Horst- und Höhlenbäume (außerhalb der HBG) mit MoHab ist als Standard nicht vorgesehen, um den Umsetzungsaufwand nicht unnötig zu erhöhen. Sie ist aber technisch möglich und kann durchgeführt werden, wenn fachliche Argumente dafür sprechen (z.B. Lebensstätten in Natura2000-Gebieten, Integration von Höhlenbaumkartierungen in InFOGIS). Ein erfasster Einzelbaum ersetzt jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen die Auswahl einer Habitatbaumgruppe (z.B. starke Alt- oder Mittelwaldeiche, siehe AuT-Praxishilfe Eichenwälder).

Was passiert mit umgestürzten Einzelbäumen einer HBG?

Ein Baum, der durch höhere Gewalt aus der HBG heraus fällt, bleibt ungenutzt. Wo er ein Hindernis für die Bewirtschaftung darstellt, spricht nichts dagegen, Stamm und Krone soweit notwendig zu teilen und beiseite zu rücken, beides verbleibt aber als liegendes Totholz in oder im Umfeld der HBG.

Muss / soll / darf die (Natur-) Verjüngung in bzw. unter ausgewiesenen HBG gepflegt werden?

Da HBG nur auf Zeit (bis zum natürlichen Zerfall der Altbäume) angelegt sind und die Fläche nach dem Zusammenbruch der HBG wieder bewirtschaftet wird, kann die Verjüngung darunter dann gepflegt werden, wenn bzw. solange dies aus Gründen der Arbeitssicherheit vertretbar ist. Im Zweifelsfall muss die Fläche aber von der Pflege ausgenommen werden, bis die Gefahrenbäume zusammengebrochen sind. Weiterhin gelten die Grundsätze der Jungbestandspflege bzw. WET-Richtlinie.

Wann soll eine Folgeaufnahme erfolgen?

Durch die UFB erfolgt keine Folgeaufnahme der HBG, um Änderungen zu dokumentieren. Als Ausnahme kommt eine Korrektur z.B. einer durch technische Probleme bedingten Lageungenauigkeit in Betracht. Wenn die HBG keine stehenden Bäume mehr aufweist, soll sie gelöscht d.h. technisch „ungültig gesetzt“ werden. Dies muss nicht zeitnah geschehen, sondern wenn bei einem konkreten Anlass (z.B. erneuter Hieb in betreffenden Bestand, Kalamität) das Verschwinden augenfällig wird.

Warum bezieht sich der Einzelbaumschutz beim AuT nur auf Großhöhlenbäume, nicht aber auch auf Bäume mit Kleinhöhlen?

Großhöhlenbäume sind im Durchschnitt sehr seltene Habitatrequisiten und dienen einer Reihe von Arten als Fortpflanzungsstätten, wobei einige dieser Arten (z.B. Rauhfußkauz, Hohltaube) nicht oder kaum auf andere Strukturen ausweichen können. Kleinhöhlen sind insgesamt deutlich häufiger und diejenigen Arten, die auf Kleinhöhlen als Fortpflanzungsstätte angewiesen sind, haben mehr Ausweichmöglichkeiten.

Zweifellos werden aber sowohl Großhöhlen als auch Kleinhöhlen von streng geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt, insofern sind diese auch bei guter fachlicher Praxis dann unmittelbar geschützt, wenn durch einen Verlust die lokale Population einer streng geschützten Art erheblich beeinträchtigt wird (§ 44, Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 4 BNatSchG). Aufgrund der Seltenheit und Exklusivität wird aber nur bei den Großhöhlen unterstellt, dass deren Verlust geeignet ist, die lokale Population streng geschützter Arten zu beeinträchtigen (Einschränkung der Legalausnahme). Bei den viel häufigeren Kleinhöhlen reicht ein sporadischer zufälliger Verlust durch Holzernte im Rahmen guter fachlicher Praxis im Allgemeinen nicht aus, die lokalen Populationen streng geschützter Arten zu beeinträchtigen.

Voraussetzung dieser Argumentation ist freilich, dass „vorbeugende Schutzmaßnahmen“ (§ 38 Abs. 2 BNatSchG) umgesetzt werden, die insgesamt den Schutz derjenigen Arten gewährleisten, die auf Groß- und Kleinhöhlen angewiesen sind und die geeignet sind, auf großer Fläche ein ausreichendes Angebot von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Groß- und Kleinhöhlenbewohner zu sichern. Das AuT-Konzept erfüllt in diesem Sinn die Forderungen nach „kohärenten und koordinierten vorbeugenden Maßnahmen“ (EuGH, Urt. v. 11.01.2007). Wenn allerdings bekannt ist, dass eine streng geschützte Art eine Fortpflanzungsstätte in einem bestimmten Baum mit Kleinhöhle hat (z.B. Wochenstube der Bechstein-Fledermaus), so ist dieser im AuT-Konzept genauso in einer HBG oder als Einzelbaum zu sichern wie ein Großhöhlenbaum.

Wie wird bei der Gewährung einer Rücklage dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Auswahl von HBG z.B. im Fichtenwald oder entlang von Straßen Restriktionen bestehen und dass einige UFBen überproportional von diesen Restriktionen betroffen sind?

Mit der Festlegung, dass das Qualitätskriterium „Auswahl von Habitatbaumgruppen“ als erfüllt gilt, wenn in mehr als 80 % der betroffenen Bestände die Habitatbaumgruppen gemäß Sollwert ausgewiesen sind wird anerkannt, dass bei der Ausweisung von Habitatbaumgruppen durch die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherung, der Arbeitssicherheit sowie in fichtenreichen Beständen aus Gründen des Waldschutzes die Umsetzung in der Praxis vom Sollwert abweichen kann.

Bei der Gewährung der Rücklage für die UFBen Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart werden die großen Anteile von Wäldern mit intensiver Erholungsnutzung gesondert berücksichtigt, indem dort im Erholungswald Stufe 1 die dem Sollwert zugrundeliegende Arbeitsfläche um einen Wegepuffer (Weglänge x 50 m) reduziert wird.

Unterscheiden sich ansonsten Staatswaldflächen in besonderem, nachvollziehbaren Maß vom Landesdurchschnitt und führt dies im Ergebnis dazu, dass das Qualitätskriterium "Umsetzung Alt- und Totholzkonzept" nicht im allgemein gültigen Rahmen erfüllt werden kann, so sollte dies durch die betroffene untere Forstbehörde frühzeitig, spätestens jedoch bis Oktober des jeweiligen Jahres, dem Fachbereich MLR 52 in geeigneter Weise dargestellt werden. Wenn etwa auf Grund der Topografie in einem Betrieb die Vernetzungsfunktion in größerem Umfang durch langgezogene Waldrefugien erfüllt wird und infolge dessen die durchschnittlichen Sollwerte für HBG nicht erreicht werden, kann dies durch entsprechende Kartenskizzen erläutert werden. Überdurchschnittliche Restriktionen aus Gründen des Waldschutzes durch große Waldanteile mit stark fichtendominierten Beständen lassen sich mit entsprechenden Flächen- und Baumartenbilanzen belegen.

Weiteren Details zur Gewährung der Rücklagen werden in den Technischen Hinweisen zur Herleitung des Erfüllungsgrads des Qualitätskriteriums "Umsetzung Alt- und Totholzkonzept erläutert (Schreiben des MLR vom 04.08.2011, Az 54-8661.00).

Impressum

Herausgeber

Landesbetrieb ForstBW
Kernerplatz 10, 10182 Stuttgart

AutorInnen

Nicole Schmalfuß
FVA, Abt. Waldökologie

Dr. Gerhard Schaber-Schoor
MLR, Fachbereich Forstpolitik und Öffentlichkeitsarbeit

Gesamtprojektleitung

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)

Kontakt

Landesbetrieb ForstBW
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Tel: +49 (0)711 / 126-0
FAX: +49 (0)711 / 126-2904

info@forstbw.de

Zitiervorschlag

ForstBW (Hrsg) (2012): 1. Bericht zur Umsetzung des Alt- und Totholz-konzepts im Staatswald Baden-Württemberg

Copyright: Oktober 2012, ForstBW